

täter in einem Zwilchsack in ein tiefes Wasser, z. B. die Donau, werfen. Wir hätten also das Pilgerschiff wohl zunächst auf ihren Wellen, vielleicht in der Gegend von Ulm zu suchen.

Genug der Bemerkungen über ein Büchlein, das an und für sich kaum Bedeutung beansprucht, das aber trotz seiner erbaulichen praktischen Tendenz doch in gewisser Hinsicht eine ganz eigentümliche grundsätzliche Stellung einnimmt und demgemäss, wie mir scheint, in dem grossen Chor der zeitgenössischen Literatur einen, wenn auch nur schwachen, so doch ganz besonderen Klang ertönen lässt.

Hermann Escher.

Anlässlich des neuen Zwingli-Dramas.

Carl Albrecht Bernoulli: Ulrich Zwingli. Schauspiel. Berlin 1905.

Derselbe: Zwingli in Wirklichkeit. Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung (Nr. 343/344 vom 10./11. Dezember 1904, eingeführt von der Redaktion).

Diese beiden Publikationen, Schauspiel und Zeitungsartikel, gehören zusammen. Es hatte nämlich ein Kritiker des Schauspiels die Gestalt Zwinglis als geschichtlich unmöglich bezeichnet, worauf der Dichter glaubte, sie als geschichtlich plausibel erweisen zu sollen: er gab also in der Zeitung eine Art historischen Kommentars, um seine Auffassung Zwinglis zu rechtfertigen.

Das hätte er meines Erachtens unterlassen können; denn der Poet ist souverän. Nun er es doch getan und unter die Historiker herabgestiegen ist (denen er sich überdies als Gehülfen des neusten Zwingliographen vorstellt), wird er es nicht übel nehmen, wenn ich mich mit ihm befasse. Ich will mich ganz an das halten, was mir zusteht: ich rede hier nicht vom Zwingli im Schauspiel, sondern nur vom Zwingli „in der Wirklichkeit“ resp. im Zeitungsartikel. Und auch das in aller Kürze.

Denn an dem genannten Artikel habe ich eigentlich nur eines auszusetzen: der Verfasser hat sich die Aufgabe viel zu leicht gemacht! Er frischt eine alte Hypothese auf — die vom „Glück von Kappel“ — und kümmert sich möglichst wenig um alles, was seither darüber verhandelt und geschrieben worden ist.

Es ist wahr, die seitherigen Arbeiten sind mit aller Selbstbescheidung verfasst; aber sie sind sorgfältig und wohl belegt. Sie zeigen, dass im „Glück von Kappel“ ein Körnchen Wahrheit weit übertrieben geltend gemacht ist, und suchen anstatt der so entstandenen Karrikatur ein natürliches, unverzeichnetes Bild der Dinge zu geben. Ich kann es hier nicht wiederholen. Nur das hebe ich hervor, dass dabei Zwinglis Anerbieten des Rücktritts in ganz anderem Lichte erscheint: nicht als ein Zeichen der Schwäche, sondern im Gegenteil als ein Akt grosser Energie. Diese Auffassung ist auch in Stähelins Zwinglibiographie übergegangen (2, S. 482) und hätte schon darum Beachtung verdient. Sodann ist an der Hand einer Reihe von Zeugnissen bewiesen worden, dass Zwingli nicht, wie es dargestellt wurde, in den letzten Monaten ein politisch toter Mann gewesen, sondern auch politisch der Führer Zürichs geblieben ist bis zum Tod; auf seinem Leichnam fanden die Feinde ihren Absagebrief und andere Staatspapiere. Damit behält die Schlacht von Kappel nach wie vor die Bedeutung des entscheidenden Ereignisses, und dieses ist nicht im Rücktritt vom 26. Juli zu suchen. Auch diese Nachweise wollten „Zwingli in Wirklichkeit“ zeichnen, und ich bin so frei, daran zu erinnern, zumal an meine Schrift: Zwinglis Tod nach seiner Bedeutung für Kirche und Vaterland, Zürich 1893.

Noch erheischt ein einzelner Punkt ernstlicher Erinnerung. Herr B. schreibt dem Urheber des „Glücks von Kappel“ nach, „die Ratsbücher jener Zeit und jegliches Urkundenmaterial seien vernichtet worden“. Nun habe ich gezeigt, wie dieser böse Schein entstehen konnte¹⁾; dass aber speziell aus Zwinglis letzten Monaten Bücher oder Akten vertilgt worden wären, dafür fehlt es an allem und jedem Beweis.

Ich bin ferne davon, die geschichtliche Forschung über Zwingli für abgeschlossen zu halten, und freue mich über jeden Beitrag,

¹⁾ Es fehlen von 1515 bis 1545 die sogenannten Ratsmanuale des Stadtschreibers, die vorher und nachher vorhanden sind. Wir stehen also vor einer Lücke, die sich über eine längere, schon vor der Reformation beginnende Periode erstreckt. Man kann darüber, ob die volle Reihe der Manuale überhaupt existiert hat, verschiedener Ansicht sein: bewiesen hat es noch niemand. Tatsache ist, dass die sog. Ratsbücher lückenlos erhalten sind, und dass auch über die Reformationszeit hin keines fehlt.

der weiteres Licht bringt. Aber dazu ist es nötig, früher Geschriebenes nicht zu übersehen, wie es Herrn B. — gewiss unabsichtlich — begegnet ist.

E. Egli.

Miscellen.

Johannes Kessler. In der neuen Ausgabe der Sabbata S. 595 sind eine Anzahl Druckschriften aufgezählt, die einst Kessler gehörten und Einträge von seiner Hand zeigen. Jüngst schenkte Herr Pfarrer Ludwig Köhler in Aeugst dem Zwinglimuseum eine aus der Bibliothek J. C. G. Usteri stammende Froschauer-Ausgabe des Erasmischen Neuen Testaments, erschienen 1554, in welcher vorn im Deckel folgendes Autograph zu lesen ist:

Joannes Kesslerus
Sangall(ensis)
Anno 1560.

Zur Berner Disputation. Wir haben wiederholt eigenhändig niedergeschriebene Voten Zwinglis an der Berner Disputation angezeigt, vgl. Zwingliana S. 137 f. (178). 222 f. 284 f., sowie die Tafel vor S. 217. Das auf S. 284 f. berührte dritte Stück befindet sich jetzt, wie ich aus Stuttgart erfahre, in einer Württembergischen Privatsammlung; es enthält ein Votum gegen Pfarrer Huter von Appenzell und ist gedruckt in den offiziellen Akten, Oktavausgabe Blatt LVII—LVIII, Quartausgabe XLIX—L, Anfang: „Ich begär ein wenig zů erklärung“, Schluss: „zů üwer vnderriichtung vnd der einfaltigen“. — Seither legte mir Herr Dr. H. Escher ein viertes Stück vor, das dem Antiquariat Friedrich Cohen in Bonn gehört, ein Folioblatt, beidseitig von Zwinglis Hand beschrieben, enthaltend ein Votum gegen Pfarrer Burgauer von St. Gallen am 18. Januar zur vierten Schlussrede, gedruckt Oktavausgabe Blatt CLXXII, Quartausgabe Blatt CLII—CLIII, Anfang: „Uff anforderung, ünsere gründ harfür ze tragen“, Schluss: „das er meinte, man müesste sin fleisch lyphlich essen“. Dieses Manuskript umfasst also nur ein Drittel des ganzen, grösseren Votums. Es ist angeboten zu 225 Mark.

E.

Ein Denkmal des christlichen Burgrechts. Das Bernische historische Museum besitzt ein grosses Kamin aus einem alten Hause in Nidau, mit zehn Wappen an der Front in folgender Reihe: Grafschaft Nidau, Mülhausen, Basel, Strassburg, Bern, Zürich, Konstanz, Schaffhausen, St. Gallen und Biel. Herr Direktor H. Kasser hat das Kamin in die Abbildungen der Berner Kunstdenkmäler aufgenommen und dem Zwinglimuseum ein Exemplar geschenkt. Er gibt im zugehörigen Text die Erläuterung, dass die Wappen die der evangelischen Burgrechtsstädte seien. Da diese Burgrechte in den Jahren 1527—1530 geschlossen wurden, darf man annehmen, das Kamin sei 1530 oder in der nächsten Zeit entstanden. Dazu stimmt auch der Stil des Baues und seiner Zierden, ein Gemisch von Gothik und Renaissance. Das Ganze ist ein interessantes Denkmal und sieht sehr stattlich aus. Die Wappen zeigen Spuren alter Bemalung und Vergoldung. Das Material ist grauer Sandstein. Leider lässt sich über den einstigen Besitzer des Hauses, aus dem das Kamin stammt, nichts ermitteln.